

→ **Beschluss des  
129. Hauptausschusses des BJR**



Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Juleica-Qualitätsstandards

Verabschiedet vom 129. Hauptausschuss des BJR  
vom 20. bis 22. Oktober 2006 in Gauting

## Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) in Bayern

Beschlossen vom 129. Hauptausschuss.  
Stand: 31.07.2006

### Ausgangssituation

Auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 73 KJHG, des Art. 17 BayKJHG sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. März 1999 zur "Jugendleiter-Card" (Juleica) beschließt der Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings Standards für die Grundausbildung von Jugendleiter/innen, die für die Ausstellung der "Juleica" in Bayern vorausgesetzt werden.

### Zielsetzung

Die Juleica dient der Legitimation ehrenamtlicher Jugendleiter/innen gegenüber Erziehungsberechtigten, Politik und Gesellschaft sowie staatlichen und nicht-staatlichen Stellen. Der Erhalt der Juleica ist an definierte Qualitätsstandards für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gebunden. Diese gewährleisten, dass die Inhaber/innen verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können.

### Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica

- Die Juleica ist für ehrenamtliche Jugendleiter/innen in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeiter/innen ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiter/innen tätig werden.
- Voraussetzung ist, dass der/die Jugendleiter/in für einen nach § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.
- Die Tätigkeit muss kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erfolgen.
- Der/die Inhaber/in der Juleica muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiter/in erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Er/sie muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.
- Eine berufliche Ausbildung (bspw. Zwischenprüfung/Vordiplom bei Erzieher/in, Sozial-, Religionspädagoge/in, Pädagoge/in, Diakon/in, Kinder- und Heilerziehungspfleger/in), die den geforderten Qualitätsstandards entspricht, kann anerkannt werden.
- Der/die Inhaber/in der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.
- Der/die Juleica-Inhaber/in verfügt über ausreichende Kenntnisse in erster Hilfe, d.h. er/sie hat mindestens eine Ausbildung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen.
-

## Qualitätsstandards

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleiter/innen.

Die im folgenden aufgeführten Standards sind so genannte Mindest-Qualitätsstandards. Grundausbildungen, die diesen Standards entsprechen, berechtigen zum Erhalt der "Juleica".

- Die Ausbildung darf einen Umfang von 40 Stunden (inkl. 8 UE Erste Hilfe und Praxisbegleitung) nicht unterschreiten.
- Die Ausbildung soll von Personen geleitet werden, die eine berufliche pädagogische Qualifikation und/oder fundierte Erfahrungen in Jugendarbeit und Kursleitung aufweisen.
- Die Ausbildung soll mit aktivierenden Methoden durchgeführt werden und die Reflexion über sowie den Transfer in die Praxis gewährleisten.
- Die Gruppe der Teilnehmer/innen dient dabei als exemplarisches Lernfeld für die Praxis der Gruppenarbeit.
- Die Ausbildung soll so angelegt sein, dass ihr Ablauf bereits als Beispiel für entsprechenden Methodeneinsatz dienen kann. Die Teilnehmer/innen sind deshalb in geeigneter Weise an Durchführung und Gestaltung zu beteiligen.

Im Einzelnen müssen folgende Inhalte verbindlich behandelt werden:

- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Grundkenntnisse über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Leitungskompetenzen und Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis
- Methodenkompetenz
- Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen
- Strukturen der Jugendarbeit (Demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit)
- Wertorientierung von Jugendorganisationen
- Rechts- und Versicherungsfragen
- Prävention sexueller Gewalt
- Erste Hilfe (Lebensrettende Sofortmaßnahmen)

Als Querschnittsthemen fließen Gender Mainstreaming und interkulturelle Kompetenzen bei allen Inhalten mit ein.

Es ist jedoch jedem Träger der Jugendarbeit unbenommen, für Leiter/innen seiner Maßnahmen notwendige zusätzliche, insbesondere verbandsspezifische Inhalte und Qualifikationen einzufordern bzw. zu vermitteln.

## Ausstellung der Juleica

Der Träger der Jugendhilfe (Jugendverband, Jugendinitiative, Jugendorganisation, Jugendringe), für den der/die Jugendleiter/in tätig ist, prüft die Voraussetzun-

gen für den Erhalt der Juleica und bestätigt diese mit Unterschrift. Die Juleica wird dann über den jeweils örtlich zuständigen Kreis-/Stadtjugendring beantragt. Dieser überprüft die Anträge auf Plausibilität und berät die Antragsteller. Die Juleica wird für maximal drei Jahre ausgestellt.

### **Verlängerung bzw. Folgeausstellung**

Eine Folgeausstellung erfolgt bei kontinuierlicher aktiver Jugendarbeit des/der Inhabers/in. Die Weiterqualifizierung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Träger. Der jeweilige Träger bestätigt mit Unterschrift die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica. Anschließend wird die Juleica wie bei der Neuausstellung beim örtlich zuständigen Kreis-/Stadtjugendring beantragt.

*Diese Regelung gilt für Erstaussstellungen ab dem 01.07.2007.*